

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge Geographie  
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education  
(M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Geographie (2-Fächer))**

**Vom 13. Februar 2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 11

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 23. März 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 03. Dezember 2008 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Geographie (2-Fächer) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), geändert durch Satzung vom 17. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 169), wird wie folgt geändert:

Folgende neue Anlage wird angefügt:

**„Exportmodule der Sektion Geographie:**

Export in Studiengang:	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
2F-B.A. Soziologie (1 Modul aus 2 Modulen zur Auswahl) (in Ausnahmefällen für Soz-Pol od. Soz-VWL-Kombinationen beide Module) Vereinbarung liegt vor								
2F-B.A. Soziologie	MNF-Geogr.-03b	Humangeographie I (für Soziologen, ohne Geländepraktikum)	V/BS	3/2	WP	Keine	K (60%) H (40%)	8,5
2F-B.A. Soziologie	MNF-Geogr.-04b	Humangeographie II (für Soziologen, ohne Geländepraktikum)	V/BS	3/2	WP	Keine	K (60%) H (40%)	8,5
B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie	MNF-Geogr.-14b	Methoden der Fernerkundung (für Archäologen, ohne Übungen)	V	2	P	Keine	K (100%)	3
M.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie	MNF-Geogr.-350b	Methoden der Umweltanalyse (für Archäologen, eine Übung)	Üb	2	P	Keine	Pr/R (100%)	3

LF: Lehrform: V: Vorlesung, BS: Begleitseminar

P/WP: Pflicht-/Wahlpflichtmodul

PL: Prüfungsleistungen: K: Klausur, H: Hausarbeit; Pr: Präsentation, R: Referat

LP: Leistungspunkte "

**Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Februar 2009 erteilt.

Kiel, den 13. Februar 2009

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel